

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Nein
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ArbGG § 92 Abs. 1 Satz 1; ZPO § 319; GG Art. 20

Leitsätze:

Die Rechtsbeschwerde ist - es sei denn, der Fall der Divergenz liegt vor - nicht zulässig, wenn die verkündete Beschlußformel des Landesarbeitsgerichts oder die verkündeten Gründe des Beschlusses die Zulassung nicht enthalten. Daran ändert auch nichts, wenn es in den schriftlichen Gründen des Beschlusses heißt:

"Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache war die Kammer sich dahin schlüssig geworden, die Rechtsbeschwerde zuzulassen. Das ist versehentlich in den am Schluß der Beratung schriftlich festgelegten Entscheidungssatz (Bl. 95 d.A.) nicht aufgenommen worden. Daher ist auch die Verkündung dieser Beschlußfassung der Kammer nicht erfolgt".

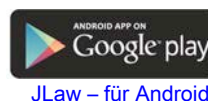
Aktenzeichen: 1 ABR 19/74

Beschluß des BAG vom 21. März 1974

LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 ABR 19/74

2 Ta BV 22/73 Niedersachsen

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 21. März 1974 beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 4. Dezember 1973 - 2 Ta BV 22/73 - wird als unzulässig verworfen.

G r ü n d e:

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig. Die Rechtsbeschwerde instanz wird nur eröffnet, wenn entweder das Landesarbeitsgericht die Rechtsbeschwerde wegen der Bedeutung der Rechtssach



- 2 -

zugelassen hat (§ 92 Abs. 1 Satz 1 ArbGG) oder aber wenn eine Divergenz im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG vorliegt (§ 92 Abs. 1 Satz 2 ArbGG). Eine Divergenz wird von der Rechtsbeschwerdeführerin nicht behauptet, durch Zulassung wurde aber die Rechtsbeschwerdeinstanz nicht eröffnet.

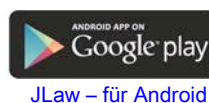
Laut Sitzungsniederschrift vom 4. Dezember 1973 (Bl. 93 der Vorakten) wurde in Abwesenheit der Parteien die Beschlußformel verkündet, wie sie auch auf den Ausfertigungen des Beschlusses enthalten ist, der den Verfahrensbeteiligten zugestellt wurde. Diese Beschlußformel enthält keinen Hinweis auf die Zulassung der Rechtsbeschwerde. Gleiches gilt von der von allen Richtern unterschriebenen Beschlußformel (Bl. 95 der Vorakten). Im letzten Absatz der Gründe des Beschlusses heißt es: "Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache war die Kammer sich dahin schlüssig geworden, die Rechtsbeschwerde zuzulassen. Das ist versehentlich in den am Schluß der Beratung schriftlich festgelegten Entscheidungssatz (Bl. 95 d.A.) nicht aufgenommen worden. Daher ist auch die Verkündung dieser Beschlußfassung der Kammer nicht erfolgt."

Die Sitzungsniederschrift vom 4. Dezember 1973 hat auch hinsichtlich der Verkündung einer Entscheidung einschließlich ihres Inhalts positive und negative Beweiskraft (BAG 2, 358 [360] = AP Nr. 3 zu § 319 ZPO). Ihr zufolge enthält die verkündete Beschlußformel keinen Ausspruch über die Zulassung der Rechtsbeschwerde. Zwar braucht die Zulassung der Rechtsbeschwerde nicht in der Beschlußformel selbst zu erfolgen; eine Zulassung in den Gründen würde genügen (BAG 1, 33 [34] = AP Nr. 3 zu § 92 ArbGG 1953; BAG 3, 146 [147] = AP Nr. 6 zu § 1 HausarbTagG Nordrh.-Westfalen). Dann müssen aber diese Gründe mindestens hinsichtlich der Zulassung zugleich mit der Beschlußformel verkündet werden. Fehlt es hier bereits an dieser Voraussetzung, so enthalten übrigens auch die schriftlichen Gründe der angefochtenen Entscheidung keine Zulassung. Im Gegenteil, der vorzitierte Schlußabsatz aus den Gründen geht selbst davon aus und macht ersichtlich, daß die Rechtsbeschwerde eben nicht zugelassen worden ist, obwohl dies der Meinungsbildung in der Beratung entsprochen hätte. Folgerichtig hat das Lan-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

desarbeitsgericht auch einen Antrag der Antragstellerin auf Berichtigung der Beschlußformel durch Aufnahme einer die Rechtsbeschwerde zulassenden Einfügung zurückgewiesen (Bl. 115/116 der Vorakten). Bei dieser Sach- und Rechtslage brauchte der Senat nicht zu prüfen, ob eine Berichtigung der Beschlußformel nach § 319 ZPO hier überhaupt rechtens hätte erfolgen können (vgl. BAG 9, 205 = AP Nr. 4 zu § 319 ZPO; AP Nr. 14 zu § 319 ZPO; BAG 22, 53 = AP Nr.15 zu § 319 ZPO); sie ist nicht erfolgt.

Wie aus den Gründen des die Berichtigung ablehnenden Beschlusses des Landesarbeitsgerichts vom 4. März 1974 ersichtlich, hat der vorerwähnte Schlußabsatz in den Gründen des angefochtenen Beschlusses lediglich den Zweck verfolgt, die Verfahrensbeteiligten erkennen zu lassen, daß die Zulassung der Rechtsbeschwerde nicht absichtlich unterblieben ist. Für die rechtliche Beurteilung hat nach dem vorstehend Gesagten diese Unterscheidung jedoch keine Bedeutung. Insbesondere kann die Rechtsbeschwerdeführerin aus dem vom Landesarbeitsgericht gegebenen Hinweis nichts für die Statthaftigkeit der Rechtsbeschwerde herleiten. Die von der Rechtsbeschwerdeführerin gerügte Verletzung des Art. 20 GG ist bei vorliegender Fallgestaltung ebenfalls nicht ersichtlich; auch die Rechtssicherheit ist Wesen und Ausdruck der Rechtsstaatlichkeit. Eine eindeutige Rechtsmittelklarheit im Sinne der Nichtzulassung eines Rechtsmittels kann nicht nachträglich in ihr Gegenteil verkehrt werden. Im übrigen ist die bloße Frage der Eröffnung einer weiteren Instanz keine Frage der "materiellen Gerechtigkeit".

Demnach muß die Rechtsbeschwerde als unzulässig verworfen werden.

gez. Dr. Müller

Wendel

Bichler



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)